

Technischer Ausschuss**TC/55/6****Fünfundfünfzigste Tagung
Genf, 28. und 29. Oktober 2019****Original:** Englisch
Datum: 22. Juli 2019**AUSTAUSCH UND VERWENDUNG VON SOFTWARE UND AUSRÜSTUNG***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokumentes ist es, über Entwicklungen betreffend den Austausch und die Verwendung von Software und Ausrüstung zu berichten und Vorschläge zur Überarbeitung der Dokumente UPOV/INF/22/5 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ zu prüfen.

2. Der Technische Ausschuss (TC) wird ersucht,

a) zur Kenntnis zu nehmen, daß der Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 2. November 2018 in Genf das Dokument UPOV/INF/16/8 „Austauschbare Software“ annahm;

b) zur Kenntnis zu nehmen, daß keine neuen Informationen von Verbandsmitgliedern in Antwort auf das Rundschreiben-19/045 eingingen, in dem sie dazu aufgefordert wurden, Informationen in Bezug auf die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen oder zu aktualisieren;

c) zur Kenntnis zu nehmen, daß der Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 2. November 2018 in Genf das Dokument UPOV/INF/22/5 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ annahm;

d) zu prüfen, ob vorgeschlagen werden sollte, die Informationen über die Nutzung der Software durch Verbandsmitglieder, wie in Dokument UPOV/INF/22/5 Draft 1 dargelegt, zu ändern und/oder andere maßgebliche Organe (z. B. den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und die Technischen Arbeitsgruppen (TWP)) um weitere Anleitung zu ersuchen;

e) zur Kenntnis zu nehmen, daß die Vorschläge des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung betreffend die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 dem CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf berichtet werden, und daß, im Fall der Zustimmung des CAJ, dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 1. November 2019 in Genf auf dieser Grundlage ein Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/6 zur Annahme vorgelegt wird; und

f) zur Kenntnis zu nehmen, daß die Informationen in den Dokumenten UPOV/INF/16 und UPOV/INF/22 in einer durchsuchbaren Form auf der UPOV-Website verfügbar gemacht wurden.

3. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC: Technischer Ausschuss
TWP: Technische Arbeitsgruppen

4. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

ZUSAMMENFASSUNG	1
UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“.....	2
Annahme von Dokument UPOV/INF/16/8	2
Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/8.....	2
DOKUMENT UPOV/INF/22 „VON VERBANDSMITGLIEDERN VERWENDETE SOFTWARE UND AUSRÜSTUNG“.....	3
Annahme von Dokument UPOV/INF/22/5	3
Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/5.....	3
VERFÜGBARKEIT DER DOKUMENTE UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“ UND UPOV/INF/22 „VON VERBANDSMITGLIEDERN VERWENDETE SOFTWARE UND AUSRÜSTUNG“ IN EINER DURCHSUCHBAREN FORM	4

DOKUMENT UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“

Annahme von Dokument UPOV/INF/16/8

5. Der Rat nahm auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 2. November 2018 in Genf eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/8) auf Grundlage des Dokuments UPOV/INF/16/8 Draft 1 (vergleiche Dokument C/52/20 „Bericht“, Absatz 20) an.

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/8

Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

6. In Abschnitt 4 von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ heißt es folgendermaßen:

„4. Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen.

4.2 Die Informationen über die Nutzung der Software durch die Verbandsmitglieder sind in den Spalten „Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)“ und „Anwendung durch den (die) Nutzer“ angegeben. Was die Angabe der „Anwendung durch den (die) Nutzer“ betrifft, können die Verbandsmitglieder beispielsweise Pflanzen oder Pflanzentypen angeben, für die die Software genutzt wird.“

7. Am 13. Mai 2019 richtete das Verbandsbüro das Rundschreiben E-19/045 an die bezeichneten Personen der Verbandsmitglieder im TC und ersuchte sie darin, Informationen in bezug auf die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16/8 enthaltenen Software zu erteilen oder zu aktualisieren. Es gingen keine neuen Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder als Antwort auf das Rundschreiben ein.

8. *Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen,*

a) daß der Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 2. November 2018 in Genf das Dokument UPOV/INF/16/8 „Austauschbare Software“ annahm; und

b) daß keine neuen Informationen von Verbandsmitgliedern in Antwort auf das Rundschreiben E-19/045, in dem sie dazu aufgefordert wurden, Information in Bezug auf die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16/8 enthaltenen Software zu erteilen oder zu aktualisieren, eingingen.

DOKUMENT UPOV/INF/22 „VON VERBANDSMITGLIEDERN VERWENDETE SOFTWARE UND AUSRÜSTUNG“

Annahme von Dokument UPOV/INF/22/5

9. Der Rat nahm auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 2. November 2018 in Genf auf Grundlage des Dokuments UPOV/INF/22/5 Draft 1 eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ (Dokument UPOV/INF/22/5) an (vergleiche Dokument C/52/20 „Bericht“, Absatz 21).

Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/5

Zur Aufnahme vorgeschlagene Software

10. Das Verfahren zur Prüfung der zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/22 vorgeschlagenen Software und Ausrüstung wird in Dokument UPOV/INF/22/5 wie folgt dargelegt:

„2.1 Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in dieses Dokument vorgeschlagene Software/Ausrüstung wird zunächst dem TC vorgelegt.

2.2 Der TC wird entscheiden, ob

- a) vorgeschlagen werden soll, die Informationen in das Dokument aufzunehmen;
- b) andere maßgebliche Organe um weitere Anleitung ersucht werden sollen (z. B. den CAJ und die TWP); oder
- c) vorgeschlagen werden soll, die Informationen nicht in das Dokument aufzunehmen.

2.3 Fällt die Empfehlung des TC und anschließend die des CAJ positiv aus, wird die Software/Ausrüstung in einem Entwurf des Dokuments aufgelistet, der dann vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll.

[...]

4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in diesem Dokument enthaltenen Software/Ausrüstung zu erteilen.“

11. Gemäß dem Verfahren zur Prüfung der zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/22 vorgeschlagenen Software und Ausrüstung richtete das Verbandsbüro am 13. Mai 2019 das Rundschreiben E-19/045 an die bezeichneten Personen der Verbandsmitglieder im TC und ersuchte sie darin, Informationen für Dokument UPOV/INF/22 zu erteilen. Vorschläge zur Aufnahme von Informationen in das Dokument UPOV/INF/22 gingen als Reaktion auf das Rundschreiben aus Brasilien, der Tschechischen Republik und Litauen ein. Die in Antwort auf das Rundschreiben erhaltenen Vorschläge sind in UPOV/INF/22/6 Draft 1 dargelegt.

12. Der TC wird auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung ersucht werden, Dokument UPOV/INF/22/6 Draft 1 zu prüfen und/oder andere maßgebliche Organe (z. B. CAJ und TWP) um weitere Anleitung zu ersuchen.

13. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung und des CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf wird dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 1. November 2019 in Genf ein Entwurf des Dokuments UPOV/INF/22/6 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ zur Annahme vorgelegt.

14. *Der TC wird ersucht,*

a) *zur Kenntnis zu nehmen, daß der Rat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 2. November 2018 in Genf das Dokument UPOV/INF/22/5 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ annahm;*

b) *das Dokument UPOV/INF/22/6 Draft 1 zu prüfen und/oder andere maßgebliche Organe (z. B. CAJ und TWP) um weitere Anleitung zu ersuchen; und*

c) zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bemerkungen des TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung betreffend die Nutzung von Software durch die Verbandsmitglieder dem CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung vom 30. Oktober 2019 in Genf vorgelegt werden, und daß, im Fall der Zustimmung des CAJ, dem Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 1. November 2019 in Genf ein Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/6 zur Annahme vorgelegt wird.

VERFÜGBARKEIT DER DOKUMENTE UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“ UND UPOV/INF/22 „VON VERBANDSMITGLIEDERN VERWENDETE SOFTWARE UND AUSTRÜSTUNG“ IN EINER DURCHSUCHBAREN FORM

15. Der Hintergrund dieser Angelegenheiten ist in Dokument TC/54/8 „Austausch und Verwendung von Software und Ausrüstung“, Absatz 13, wiedergegeben.

16. Der TC vereinbarte auf seiner vierundfünfzigsten Tagung am 29. und 30. Oktober 2018 in Genf, daß die Informationen in den Dokumenten UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ in einem durchsuchbaren Format auf der UPOV-Website zur Verfügung gestellt werden sollten (vergleiche Dokument TC/54/31 Corr. „Bericht“, Absätze 315 und 316).

17. Am 21. Mai 2019 entsandte das Verbandsbüro das Rundschreiben E-19/056, um die bezeichneten Personen der Verbandsmitglieder im TC darüber zu informieren, daß die Informationen in den Dokumenten UPOV/INF/16 und UPOV/INF/22 in einem durchsuchbaren Format auf der folgenden UPOV-Website zur Verfügung gestellt wurden: <https://www.upov.int/it/resources/de/index.html>.

18. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß die Informationen in den Dokumenten UPOV/INF/16 und UPOV/INF/22 in einer durchsuchbaren Form auf der UPOV-Website zur Verfügung gestellt wurden.

[Ende des Dokuments]